

Antwort auf die Dringliche Interpellation 375

Steuergesetzrevision 2025: Auswirkungen und Positionierung der Stadt Luzern

Chiara Peyer und Elias Steiner namens der G/JG-Fraktion sowie Patricia Almela und Simon Roth namens der SP-Fraktion vom 16. Juni 2024
StB 490 vom 26. Juni 2024

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 27. Juni 2024 beantwortet.

Ausgangslage

Der Kantonsrat hat die Botschaft 8 vom 19. September 2023: «Steuergesetzrevision 2025. Entwurf Änderung des Steuergesetzes»¹ am 29. Januar und am 18. März 2024 beraten und mit wenigen Änderungen beschlossen. Die Volksabstimmung zur Steuergesetzrevision 2025 findet am 22. September 2024 statt.

Zu 1.:

Mit welchen Steuerausfällen rechnet die Stadt Luzern aufgrund der Steuergesetzrevision 2025 ab dem Jahr 2025 resp. ab dem Jahr 2028? Wir bitten um eine Darstellung entlang der beiden Kategorien «juristische Personen» und «natürliche Personen».

In der Finanzplanung der Stadt Luzern werden die Ertragsausfälle aus der Gesetzesrevision gemäss der kantonalen Botschaft berücksichtigt. Zusätzlich werden mögliche Ertragsausfälle für vom Kanton nicht quantifizierte Massnahmen (Patentbox) mit 4,3 Mio. Franken berücksichtigt. Ebenfalls werden Mehrerträge aus der Ergänzungssteuer (OECD-Mindeststeuer) einbezogen.

Massnahme / Änderung	Stadt Luzern		
	Mehr- (+) und Mindereinnahmen (-) in 1'000 Franken		
	Ab 2025	Ab 2028 zusätzlich	
<i>Steuererträge natürliche Personen</i>			
Einkommenssteuertarif / persönlicher Abzug	-4'149 ²		Kto. 4000.00
Kinderabzug und Eigenbetreuungsabzug	-1'817 ¹		Kto. 4000.00
Abzug Kosten Drittbetreuung Kinder	-284 ¹		Kto. 4000.00
Kapitalleistungen aus Vorsorge	-1'295	-1'068	Kto. 4009.20
<i>Steuererträge juristische Personen</i>			
Kapitalsteuern	-7'049	-6'767	Kto. 4011.00

¹ [Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 19. September 2023: Steuergesetzrevision 2025. Entwurf Änderung des Steuergesetzes.](#)

² Die Auswirkungen der Massnahmen Einkommenssteuertarif / persönlicher Abzug, Kinderabzug und Eigenbetreuungsabzug sowie Abzug Kosten Drittbetreuung Kinder werden vermutlich nur teilweise bereits im Jahr 2025 wirksam, da die vollen Auswirkungen erst bei der Veranlagung ermittelt werden können.

Patentbox (grobe eigene Schätzung)	-4'300		Kto. 4010.00
Ertragsausfälle brutto	-18'894	-26'729	
Mutmasslicher Mehrertrag aus der OECD-Mindeststeuer (von 26,6 Mio. Franken)	+5'860	+5'560	Kto. 4601.01
Ertragsausfälle netto	-13'034	-21'169	
Anteil natürliche Personen	-7'545	-8'613	
Anteil juristische Personen	-5'489	-12'556	

Zu 2.:

In der [Antwort auf die Interpellation 225](#) schreibt der Stadtrat, dass die Stadt Luzern einschneidende Einsparungen bei den Ausgaben oder eine Erhöhung des Steuerfusses ins Auge fassen müsse. Wie hat sich diese Beurteilung seither verändert? Welche Auswirkungen haben die Steuerausfälle für die Stadt konkret und in Zahlen?

Die Antwort auf die Interpellation 225 (Stadtratsbeschluss 29 vom 18. Januar 2023) bezog sich auf die kantonale Vernehmlassungsbotschaft zur Steuergesetzrevision 2025. Aufgrund der Vernehmlassung hat der Regierungsrat die Steuergesetzrevision abgeschwächt. Insbesondere wird die Kapitalsteuer bei den juristischen Personen weniger schnell reduziert als ursprünglich vorgesehen.³ Dadurch haben sich die mutmasslichen Steuerausfälle der Stadt Luzern von rund 32 bis 37 Mio. Franken auf rund 22 Mio. Franken (exklusive Auswirkung Patentbox) reduziert. Ausserdem werden die Gemeinden nun ab 2025 an den mutmasslichen Erträgen aus der OECD-Mindeststeuer beteiligt.

Im Vergleich zur Antwort auf die Interpellation 225 hat sich aber auch die Ertragssituation der Stadt Luzern deutlich verändert. Die Steuererträge der Stadt Luzern sind erheblich gestiegen. Im Jahr 2022 betrug der Fiskalertrag 415,3 Mio. Franken. Im Jahr 2023 ist der Fiskalertrag auf 478,1 Mio. Franken angestiegen. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Beantwortung der Interpellation 225 im Januar 2023 nicht vorhersehbar. Durch diese massive Steigerung der Steuererträge hat sich die Finanzlage der Stadt Luzern wesentlich verbessert. Dies führte dazu, dass der Stadtrat dem Parlament mit dem Budget 2024 eine Steuerfussenkung um eine Zehnteleinheit beantragte. Vom Grossen Stadtrat wurde diese Steuerfussenkung auf eine Zwanzigsteleinheit reduziert.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zur als dringlich eingereichten und als Postulat überwiesenen Motion 347, Christian Hochstrasser und Elias Steiner namens der G/JG-Fraktion vom 2. Februar 2024: «Szenarien für die mittel- und langfristige Steuerung der Finanz- und Steuerpolitik», sowie auf die Antwort auf die als dringlich eingereichte Interpellation 362, Christian Hochstrasser und Elias Steiner namens der G/JG-Fraktion vom 19. April 2024: «Szenarien für die mittel- und langfristige Steuerung der Finanz- und Steuerpolitik», verwiesen.

Die finanziellen Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2025 sind in der Antwort auf Frage 1 dargestellt.

Zu 3.:

Inwiefern wird sich die Stadt Luzern im Rahmen der Abstimmung pro oder contra die Vorlage positionieren und aus welchen Gründen?

Die Stadt Luzern hat sich im Rahmen der [Vernehmlassung](#) zur Steuergesetzrevision 2025 sowie innerhalb des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) eingegeben. Im Rahmen der Volksabstimmung vom 22. September 2024 ist keine aktive Beteiligung der Stadt Luzern vorgesehen (vgl. Antwort auf die Frage 4).

³ Bisher beträgt der ordentliche Steuersatz 0,5 Promille je Steuereinheit, neu wird er auf 0,01 Promille gesenkt. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung soll die Senkung in zwei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt für die ersten drei Steuerjahre nach Inkrafttreten der Änderung des Steuergesetzes (d. h. voraussichtlich für die Steuerjahre 2025–2027) wird die Kapitalsteuer 0,25 Promille des steuerbaren Kapitals je Einheit betragen, ab dem vierten Steuerjahr nach Inkrafttreten der Änderung 0,01 Promille als feste Steuer (vgl. S. 19 der Botschaft 8 vom 19. September 2023).

Zu 4.:

Welche Möglichkeiten sieht die Stadt Luzern, sich gegen die Gesetzesvorlage einzusetzen? Welche rechtlichen Bedingungen müssen erfüllt sein, damit sich die Stadt Luzern öffentlich positioniert? (Vgl. Stadt Luzern AFR18).

Ein Gemeinwesen darf sich bei einer kantonalen Abstimmung nur dann engagieren, z. B. auch mit finanziellen Mitteln, wenn eine ausserordentliche Betroffenheit durch die Vorlage besteht. Das war bei der Aufgaben- und Finanzreform 2018 der Fall: Für die Stadt Luzern bestand damals eine ausserordentliche Betroffenheit, die es rechtfertigte, dass sie sich auch in der Abstimmungskampagne engagierte. Bei der Steuergesetzrevision ist das hingegen nicht gegeben, denn sämtliche Gemeinden sind dadurch negativ betroffen, jedoch in unterschiedlichen Bereichen. Die einen werden mehr Ausfälle bei den natürlichen Personen haben; einige Gemeinden können die höheren Fremdbetreuungsabzüge, welche die Stadt sehr begrüsst, fast nicht verkraften; bei der Stadt führen vor allem die Bestimmungen betreffend Kapitalsteuer zu einer Einbusse von 13 Mio. Franken pro Jahr. Weil alle Gemeinden negativ betroffen sind, ist ein Engagement des Stadtrates im Abstimmungskampf nicht statthaft.